

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2024 Nr. 31 Veröffentlichungsdatum: 29.10.2024

Seite: 697

Gesetz zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landes-kirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

2221

2223

Gesetz

zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen

der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Oktober 2024

2221

Artikel 1

Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen

Das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (PrGS. S. 221), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2223

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen

Das Staatsgesetz betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 (PrGS S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 4 Folgeänderungen

Es werden aufgehoben:

1. die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenver-

fassungen der evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 (PrGS S. 594), die zuletzt

durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist,

2. die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholi-

schen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 731),

3. die Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchen-

vermögens vom 24. Juli 1924 vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732),

4. die Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend Anordnung

kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 8. Februar 1926 (PrGS

S. 45),

5. die Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröf-

fentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorga-

ne durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (PrGS S. 12),

6. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchen-

vermögens vom 24. Juli 1924 vom 11. Dezember 1939 (PrGS S. 118).

2221

Artikel 5

Gesetz über Rechte und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren

der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen gegen Geistliche sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte sind
- 1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
- 2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.
- (2) Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen findet staatlicherseits nur dann statt, wenn sie von der für den Sitz der jeweiligen Evangelischen Landeskirche zuständigen Bezirksregierung für vollstreckbar erklärt werden. Geldstrafen dürfen staatlicherseits nur vollstreckt werden in der Höhe, wie sie bei den Landesbeamtinnen und -beamten zulässig ist. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung von Geldforderungen.

§ 2

In Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung findet eine staatliche Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 nicht statt.

2221

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 205) wird aufgehoben.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

Nathanael Liminski

GV. NRW. 2024 S. 697